



# Merkblatt

## zur Abnahme der praktischen Prüfung bei der Umschulung von Segelflugzeug- und Hubschrauberführer auf aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge

Die praktische Prüfung wird vom UL-Vereinsausbildungsleiter abgenommen.  
Die erstmalige praktische Prüfung ist innerhalb von 24 Monaten nach bestandener Theorieprüfung abzulegen.

### **Vor Beginn der Prüfung vorliegende Unterlagen:**

- Flugbuch
- Bestätigung, dass die theoretische und praktische Ausbildung abgeschlossen ist und die theoretische Prüfung bestanden wurde.

### **Prüfungsumfang / -ablauf**

Dauer des Prüfungsfluges: ca. 60 Minuten

### **Vorflugbesprechung:**

- Bekanntgabe der Flugstrecke
- Selbständige Erstellung der Flugvorbereitung durch den Bewerber, u.a. incl.
  - Einholen der Wetterberatung
  - Einholen der Flugsicherungsinformationen aus AIP und VFR-Bulletin
  - Erstellung von Winddreieck und Flugdurchführungsplan
  - Startstreckenberechnung
- Durchsprache von:
  - Flugdurchführungsplan
  - Startstreckenberechnung
  - benutzte Lufträume

### **Prüfungsflug**

- Der Prüfer überzeugt sich an Bord und während des Fluges von dem praktischen Können des Bewerbers.
- Inhalte / Übungen : siehe Formblatt "Prüfungsprotokoll"

## Wertung der Prüfung

Die Flugvorbereitung wird als Bestandteil der praktischen Prüfung gewertet.

### Toleranzen:

Höhe halten: +/- 50 m

Ziellandung: Aufsetzen innerhalb 150 m nach dem Landezeichen

Die Prüfung kann abgebrochen werden, wenn der erfolgreiche Abschluss nicht mehr möglich ist.

Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann nach einer Nachschulung wiederholt werden. Hierfür stehen max. 12 Monate nach der erstmaligen Praxisprüfung zur Verfügung.

## Dokumentation der Prüfung

Das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt "Protokoll über die Abnahme einer Praxisprüfung" wird zur Beantragung der Lizenz zusammen mit den anderen Unterlagen dem Luftsportgerätebüro des DAeC im Original zugesandt. Eine Kopie des Prüfungsprotokolls wird in der Vereinsflugschule archiviert.

Die praktische Prüfung durch den Ausbildungsleiter gilt NICHT als Befähigungsüberprüfung nach §45 LuftPersV.